

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung des IIm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises - Hortgebührensatzung (HortGS) -

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - HortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie § 4 der am 15. Mai 2013 beschlossenen Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises folgende Gebührensatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des IIm-Kreises.
Die nachfolgend verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Gebührenerhebung

Der IIm-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten gemäß § 5 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes; es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung nach § 3 Abs. 3 der Hortsatzung oder dem Ausschluss des Kindes nach § 3 Abs. 5 der Hortsatzung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Ilm-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge termingemäß durch den Ilm-Kreis eingezogen. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, gilt dies entsprechend.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort oder in der Schule ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 9 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.
- (3) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, ist eine Benutzungsgebühr pro Tag zu entrichten. Auf Antrag wird gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung eine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Soziale Staffelung der Benutzungsgebühr

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Pflegefamilien, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Benutzungsgebühr gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend vom Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen des mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners.

§ 8 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist das zu berücksichtigende Familieneinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbe-

scheides oder anderer geeigneter Unterlagen, insbesondere Lohnabrechnungen, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bewilligungsbescheide für Sozialleistungen nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung. Einkommensänderungen sind dem für die Schulverwaltung zuständigen Amt des Ilm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Für den Einkommensbegriff und die Einkommensermittlung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 6 der ThürHortKBVO entsprechend.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung beträgt bei einem nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ermittelten monatlichen Einkommen:

1. bis 1060 Euro	0 Euro
2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	15 Euro
3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	24 Euro
4. über 2500 Euro	29 Euro

Im Monat Juli ist keine Monatsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich um 40 vom Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.
- (3) Die Benutzungsgebühr in den Ferien gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 3 Euro pro Tag.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, dass den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, dass gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Absatz 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder wird die Benutzungsgebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (5) Empfänger von Leistungen
1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- sind auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von den Benutzungsgebühren befreit.
- (6) Gebührenermäßigungen und Abmeldung der Hortbetreuung werden im Folgemonat nach schriftlicher Beantragung und Einreichung der Unterlagen bis zum 15. des laufenden Monats wirksam.

§ 10 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Landratsamt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Dieser Bescheid ist für den beantragten Zeitraum des Hortbesuches, im Regelfall das Schuljahr, gültig.
- (2) Über die Dauer des Bezuges von Leistungen gemäß SGB II, SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (3) Alle Änderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgebenden Angaben sowie der Wegfall des Bezuges der im Abs. 2 genannten öffentlichen Leistungen sind dem für die Schulverwaltung zuständigen Amt des IIm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Die Änderungen werden im Folgemonat durch Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 11 Gebührenerstattung

Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkung auf die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hortgebührensatzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung vom 22. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 01/05 vom 18. Januar 2005, außer Kraft.

Arnstadt, den

P. Enders
Landrätin

- Siegel -